

# MITTEILUNGSBLATT

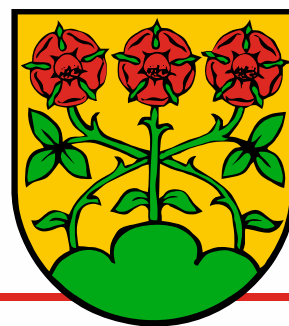
## DER GEMEINDE

### EBERDINGEN

MIT DEN ORTSTEILEN: EBERDINGEN, HOCHDORF a.d. ENZ, NUSSDORF

Woche 45

Donnerstag, 05. November 2020



[www.eberdingen.de](http://www.eberdingen.de)

## Ehrung von Jubilaren bei der Gemeinde

Da dieses Jahr die geplante Jubilarfeier coronabedingt nicht stattfinden konnte, überbrachte Bürgermeister Peter Schäfer den Jubilaren seinen Dank für die vertrauensvolle Zusammenarbeit und die Treue zum Arbeitgeber in schriftlicher Form.

### Beschäftigungsjubiläum:

#### 10 Jahre

- Lehr Charlotte, Erzieherin im Kindergarten Arche Noah
- Woerner Susanne, Erzieherin im Kindergarten Blumenstraße
- Woitke Renate, Erzieherin im Kindergarten Regenbogen
- Kober Eduviges, Aushilfe in der Kernzeit Hochdorf

#### 20 Jahre

- Adam Christel, Leiterin im Kindergarten Blumenstraße
- Rieth Susanne, Erzieherin im Kindergarten Arche Noah
- Akyüz Arife, Reinigungskraft im Keltenmuseum

#### 30 Jahre

- Müller Diana, Ordnungs- und Sozialamt

### Dienstjubiläum:

#### 25 Jahre:

- Weingärtner Martina, Erzieherin im Kindergarten Arche Noah
- Michelberger Silke, Erzieherin im Kindergarten Blumenstraße
- Loser Renate, Ordnungs- und Sozialamt

#### 40 Jahre:

- Knöllner Hans, Kämmerei- und Personalamtsleiter
- Schwerdtle Traude, Erzieherin im Kindergarten Arche Noah

Auch Bürgermeister Peter Schäfer gehörte zu den Jubilaren. Er konnte sein **20-jähriges** Beschäftigungsjubiläum und sein **40-jähriges** Dienstjubiläum feiern.



Foto: FotoLounge/Stock/Thinkstock

## DIE WOCHE:

### Aktuelles:

- Die Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 23. Juni 2020 (in der ab 2. November 2020 gültigen Fassung) finden Sie unter „Amtliche Bekanntmachungen“
- Zahlungstermin 15.11.2020 für die 4. Rate der Grund- und Gewerbesteuer
- Die standesamtlichen Nachrichten für den Monat Oktober finden Sie im Innenteil

Diese Ausgabe erscheint auch online

### IMPRESSUM

**Herausgeber:** Bürgermeisteramt Eberdingen

**Druck und Verlag:** Nussbaum Medien Weil der Stadt GmbH & Co. KG, 71263 Weil der Stadt, Merklinger Str. 20, Telefon 07033 525-0, [www.nussbaum-medien.de](http://www.nussbaum-medien.de)

**Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen:**

Bürgermeister Peter Schäfer, 71735 Eberdingen, Stuttgarter Straße 34, oder sein Vertreter im Amt.

**Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil:** Klaus Nussbaum, Opelstraße 29, 68789 St. Leon-Rot

### INFORMATIONEN

**Vertrieb (Abonnement und Zustellung):** G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Str. 2, 71263 Weil der Stadt, Tel.: 07033 6924-0, E-Mail: [info@gsvertrieb.de](mailto:info@gsvertrieb.de), Internet: [www.gsvertrieb.de](http://www.gsvertrieb.de)

**Anzeigenverkauf:** [wds@nussbaum-medien.de](mailto:wds@nussbaum-medien.de)

**Notdienste****Notrufe**

Notruf	Tel. 112
Feuernotruf	Tel. 112
Polizeiposten Vaihingen/Enz	Tel. 941-0

**Ärztlicher Notfalldienst**

Krankenhaus Leonberg, Rutesheimer Str. 50, 71229 Leonberg  
Zuständig für Eberdingen (Eberdingen, Hochdorf/Enz, Nussdorf)

**Öffnungszeiten der Notfallpraxis:**

Montag, Dienstag und Donnerstag:	18.00 - 22.00 Uhr
Mittwoch:	14.00 - 24.00 Uhr
Freitag:	16.00 - 24.00 Uhr
Samstag, Sonntag, Feiertag:	07.00 - 22.00 Uhr

Nach 22 Uhr bzw. nach 24 Uhr am Mittwoch und Freitag erfolgt die Versorgung von Notfallpatienten, die zu Fuß kommen können, durch die Notfallambulanz des Krankenhauses. Hausbesuche werden weiterhin über die Notfallpraxis besorgt. Sie erreichen die Notfallpraxis Leonberg und den allgemeinärztlichen Bereitschaftsdienst für Hausbesuche.

**Notfalldienst der Kinder- und Jugendärzte**

Bei akuten Erkrankungen und anderen Notfällen: Notfallpraxis für Kinder und Jugendliche im Klinikum Ludwigsburg, Posilipostr. 4, 71640 Ludwigsburg. Öffnungszeiten: Montag - Freitag 18.00 Uhr bis am nächsten Morgen um 8.00 Uhr; Samstag, Sonntag und an Feiertagen ganztags von 8.00 Uhr bis am nächsten Morgen um 8.00 Uhr. Eine telefonische Anmeldung ist nicht erforderlich, bitte bringen Sie die Versichertenkarte mit. Die Notfallpraxis ist Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr geschlossen.

**Zahnärztlicher Notfalldienst**

Zu erfragen unter Telefon (0711) 7877733

**Tierärzte****Samstag, 07.11. / Sonntag, 08.11.**

Dr. Szemes, 75417 Mühlacker, Tel. 07041/77 37

**Sozialstation Vaihingen**

Friedrichstraße 10, 71665 Vaihingen/Enz, Tel.: 18900

**Ambulante Alten- und Krankenpflege**

Telefon 18900

**Haushaltsnaher Dienst mit Familienpflege**

Telefon 18900

**Betreuungsgruppe für Demenzkranke**

Anmeldung unter Tel. 18954

**Beratungsbesuche und Pflegekurse**

Telefon 18900

**Wochenenddienst Sozialstation****Samstag, 07.11. / Sonntag, 08.11.**

Van Bebber-Stark, Iris / Eckstädt, Galina / Lanik, Kerstin

Aus datenschutzrechtlichen Gründen dürfen einzelnde Pflegekräfte nicht benannt werden.

**Freie Hebamme**

Alicia Schmidt, Weizenstr. 2  
71665 Vaihingen/Enz, Tel. (07042) 78460

**Kath. Hauspflegewerk Schwieberdingen**

Im Seelach 13, 71701 Schwieberdingen  
Tel. und Fax (07150) 353212

**DRK-Kreisverband Ludwigsburg**

Mobil mit Vorwahl (07141) 19222  
Ambulante Pflege (07141) 121111  
Allgemeine Sozialarbeit – Beratungsangebote: (07141) 121 235  
Mobile Soziale Dienste  
(Fahrdienste für Behinderte – Nulltariffahrten) (07141) 120 222  
Essen auf Rädern Tel. (07141) 120 239  
Hausnotruf – Auch im Alter sicher zu Hause leben (07141) 120 239

Beratung bei Trennung und Scheidung  
Anmeldung unter Tel. (07141) 121-0  
Beratung für barrierefreies Bauen und Wohnen (07141) 121245  
Ambulantes betreutes Wohnen für psychisch Kranke (07141) 121231  
Ausbildungen Erste Hilfe  
Anmeldung, Termine (07141) 121-0 oder unter  
www.drk-ludwigsburg.de  
Auskünfte (07141) 120245

**Sozialverband VdK Nordwürttemberg**

Kurfürstenstr. 9, 71636 Ludwigsburg, Tel. (07141) 9113500

**Frauen für Frauen e.V.**

Abelstr. 11, 71634 Ludwigsburg  
Beratungen für Frauen in den Bereichen:  
Krisen, Beziehungsprobleme, Trennung, sexuelle Gewalt, Essstörungen, Mobbing  
Terminvereinbarung (07141) 220870  
Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt (07141) 649443  
Frauenhaus (07141) 901170  
Beratung und Aufnahme von misshandelten Frauen und ihren Kindern  
Wochenendnotruf LUNO (07141) 901170  
Notruf für Frauen in akuten Gewaltsituationen

**Sozialpsychiatrischer Dienst Landkreis Ludwigsburg**

Königsallee 59, 71638 Ludwigsburg Ambulante Beratung und Betreuung psychisch kranker Menschen und deren Angehörige Tel. (07141) 144 2029

**Notruf für vergewaltigte und misshandelte Frauen und Mädchen LB e.V.**

Hahnenstr. 47, 71634 Ludwigsburg-Eglosheim Tel. (07141) 378496

**Kompetenzzentrum Kindertagesbetreuung Landratsamt Ludwigsburg**

Postadresse: Hindenburgstr. 40, 71638 Ludwigsburg  
Besucheradresse: Martin-Luther-Str. 26, 71636 Ludwigsburg  
Zuständigkeitsbereich: Eberdingen, Vaihingen an der Enz.  
Tel.: 07141 144-5233

**Kinder- und Jugendtelefon 0800/111 0 333**

montags bis samstags von 14.00 – 20.00 Uhr

**Elterntelefon 0800/111 0 550**

montags bis freitags 09.00 – 11.00 Uhr  
dienstags und donnerstags 17.00 Uhr bis 19.00 Uhr

**DemenzZentrum**

Betreuungsgruppe für Betroffene von Demenzkrankheiten, Alzheimer-Patienten und verwirrte alte Menschen  
Bahnhofstr. 86, 75417 Mühlacker Tel. (07041) 814690

**Bestattungswesen**

Bei einem Todesfall mit Beerdigung des Verstorbenen in der Gemeinde bitte unmittelbar an den **Bestattungsordner Hubert Scholl**, Hintere Straße 3, Wiernsheim-Iptingen, Tel. (07044) 5569 oder 8304 wenden.

**Apothekennotdienstplan (Mühlacker/Vaihingen und Umgebung)**

- |               |  |
|---------------|--|
| <b>06.11.</b> | Sender Apotheke, Mühlacker, Hindenburgstr. 41, Tel. 07041/818030   |
| <b>07.11.</b> | Apotheke im Centrum, Illingen, Ortszentrum 3, Tel. 07042/2955  |
| <b>08.11.</b> | Kloster Apotheke, Maulbronn, Klosterhof 36, Tel. 07043/2358<br>Heckengäu Apotheke, Mönshheim, Pforzheimer Str. 2, Tel. 07044/9094880 |
| <b>09.11.</b> | Löwen Apotheke, Mühlacker (Dürmenz), Hofstr. 4, Tel. 07041/3570  |
| <b>10.11.</b> | Stromberg-Apotheke, Sersheim, Am Markt 8, Tel. 07042/32211   |
| <b>11.11.</b> | Uhland Apotheke, Mühlacker, Bahnhofstr. 86, Tel. 07041/7444  |
| <b>12.11.</b> | Schloss-Apotheke, Vaihingen, Franckstr. 21, Tel. 07042/374090  |

## Liebe Waldbesucher und Hundehalter

Sie suchen in der wunderschönen Natur unserer Wälder Erholung beim Spaziergang, beim Joggen, Reiten und Radfahren. Wir alle wollen diese Vielfalt der Flora und Fauna, deren ökologische Bedeutung und Schönheit erhalten.

Bitte denken Sie dabei insbesondere an die Tiere des Waldes. Leider werden immer wieder Rehe durch freilaufende Hunde gestellt und gerissen.

### Deshalb gilt gesetzlich zwingend:

Lassen Sie Ihren Hund nur dann freilaufen, wenn Sie ihn jederzeit ohne Leine sicher unter Kontrolle haben und unverzüglich zu sich rufen können.

### Denken Sie daran:

- Ist das nicht der Fall, machen Sie sich einer bußgeldbewehrten Ordnungswidrigkeit schuldig.
- Jagdausübungsberechtigten Personen ist es gestattet, Ihren Hund, der erkennbar Wildtieren nachstellt und diese gefährdet, im Extremfall zu töten!
- Freilaufende, jagende Hunde können dem Polizeiposten Schwieberdingen, Telefon 07150/31245, gemeldet werden.

### Zu widerhandlungen werden geahndet!

Es gelten die jeweiligen Landschaftsschutzgebietsverordnungen, das Jagd- und Wildtiermanagementgesetz Baden-Württemberg § 67 und § 49 sowie die gemeindliche Polizeiverordnung §2 und §14.

Wir danken für Ihr Verständnis.

Ihre Gemeindeverwaltung und die Jagdpächter

# Deckreisig

**Aufgrund von großen Käferschäden in unserem Gemeindewald im vergangenen Sommer, wird auch in diesem Jahr leider kein frisches Nadelholz geschlagen.**

**Deshalb ist es der Gemeinde Eberdingen nicht möglich, Deckreisig aus unserem Wald für unsere Bürger zur Verfügung zu stellen.**



## Amtliche Bekanntmachungen

### **Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO)1 vom 23. Juni 2020 (in der ab 2. November 2020 gültigen Fassung)**

*1 Nichtamtliche konsolidierte Fassung nach Inkrafttreten der Sechsten Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 1. November 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes).*

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit §§ 28 bis 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert worden ist, wird verordnet:

Teil 1 – Allgemeine Regelungen  
Abschnitt 1: Ziele und befristete Maßnahmen

§ 1  
Ziele

- (1) Diese Verordnung dient der Bekämpfung der Pandemie des Virus SARS-CoV-2 (Coronavirus) zum Gesundheitsschutz der Bürgerinnen und Bürger. Zu diesem Zweck sollen Infektionsgefahren wirksam und zielgerichtet reduziert, Infektionswege nachvollziehbar gemacht und die Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgungskapazitäten gewährleistet werden.



- (2) Zur Verfolgung dieser Ziele werden in dieser Verordnung Ge- und Verbote aufgestellt, die Freiheiten des Einzelnen einschränken. Die Umsetzung dieser Regelungen erfolgt einerseits in Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger und andererseits durch hoheitliches Handeln der zuständigen Behörden.

### § 1a

#### Befristete Maßnahmen zur Abwendung einer akuten Gesundheitsnotlage

- (1) Bis einschließlich 30. November 2020 gehen die Absätze 2 bis 9 den übrigen Regelungen dieser Verordnung und den aufgrund dieser Verordnung erlassenen Rechtsverordnungen vor, soweit diese abweichende Vorgaben enthalten.
- (2) Ansammlungen und private Veranstaltungen sind abweichend von §§ 9 und § 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 nur gestattet
1. mit Angehörigen des eigenen Haushalts oder
  2. mit Angehörigen des eigenen und eines weiteren Haushalts einschließlich deren Ehegatten, Lebenspartnern, Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandten in gerader Linie, mit insgesamt nicht mehr als 10 Personen.  
Satz 1 gilt nicht für Ansammlungen, die der Aufrechterhaltung des Arbeits-, Dienst- oder Geschäftsbetriebs, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der sozialen Fürsorge dienen.
- (3) Sonstige Veranstaltungen nach § 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2, die der Unterhaltung dienen, insbesondere Veranstaltungen der Breitenkultur und Tanzveranstaltungen, einschließlich Tanzaufführungen sowie Tanzunterricht und -proben, sind unabhängig von der Teilnehmerzahl untersagt. Spitzen- und Profisportveranstaltungen dürfen nur ohne Zuschauer stattfinden. § 10 Absatz 4 bleibt unberührt.
- (4) Absätze 2 und 3 finden keine Anwendung auf Versammlungen nach § 11 und Veranstaltungen von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie Veranstaltungen bei Todesfällen nach § 12.
- (5) Übernachtungsangebote gegen Entgelt dürfen unabhängig von der Betriebsform nur zu geschäftlichen, dienstlichen oder, in besonderen Härtefällen, zu privaten Zwecken zur Verfügung gestellt werden. Die Untersagung gilt nicht für Übernachtungsangebote, die vor dem 2. November 2020 angetreten worden sind. Ferner untersagt wird der Betrieb von Reisebussen im touristischen Verkehr.
- (6) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird für den Publikumsverkehr untersagt
1. Clubs und Diskotheken,
  2. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen sowie jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,
  3. Vergnügungsstätten, einschließlich Spielhallen, Spielbanken und Wettvermittlungsstellen,
  4. Kunst- und Kultureinrichtungen, insbesondere Theater-, Opern- und Konzerthäuser, Museen sowie Kinos, mit Ausnahme von Musikschulen, Kunstschulen, Jugendkunstschulen, Autokinos sowie Archiven und Bibliotheken,
  5. Messen und Ausstellungen,
  6. Freizeitparks, zoologische und botanische Gärten sowie sonstige Freizeiteinrichtungen (auch außerhalb geschlossener Räume), Museumsbahnen,
  7. öffentliche und private Sportanlagen und Sportstätten, einschließlich Fitnessstudios, Yogastudios, Tanzschulen, und ähnliche Einrichtungen sowie Bolzplätze, mit Ausnahme einer Nutzung für den Freizeit- und Amateurindividualsport allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Haushalts, zu dienstlichen Zwecken, für den Schulsport, Studienbetrieb, Spitzen- und Profisport,
  8. Schwimm-, Hallen-, Thermal-, Spaßbäder und sonstige Bäder sowie Badeseen mit kontrolliertem Zugang, mit Ausnahme einer Nutzung für den Schulsport, Studienbetrieb, Spitzen- und Profisport,
  9. Saunen,
  10. das Gastgewerbe, insbesondere Schank- und Speisewirtschaften, einschließlich Shisha- und Raucherbars und gastgewerbliche Einrichtungen im Sinne des § 25 Absatz 2 Gaststättengesetz, mit Ausnahme gastgewerblicher Einrichtungen und Leistungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Gaststätten-
- gesetz, des Außer-Haus-Verkaufs sowie von Abhol- und Lieferdiensten; ebenfalls ausgenommen ist die Verpflegung im Zusammenhang mit zulässigen Übernachtungsangeboten im Sinne von Absatz 5 Sätze 1 und 2,
11. Mensen und Cafeterien an Hochschulen und Akademien nach dem Akademiengesetz, mit Ausnahme der Ausgabe von Getränken und Speisen ausschließlich zum Mitnehmen und des Außer-Haus-Verkaufs; § 16 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend,
  12. Kosmetik-, Nagel-, Massage-, Tattoo- und Piercingstudios sowie kosmetische Fußpflegeeinrichtungen und ähnliche Einrichtungen, mit Ausnahme von medizinisch notwendigen Behandlungen, insbesondere Physio- und Ergotherapie, Logopädie, Podologie und Fußpflege; ebenfalls ausgenommen sind Friseurbetriebe sowie Barbershops, die nach der Handwerksordnung Friseurdienstleistungen erbringen dürfen und entsprechend in die Handwerksrolle eingetragen sind. § 13 findet keine Anwendung.
- (7) Ergänzend zu § 14 Nummer 8 haben Einzelhandelsbetriebe und Märkte im Sinne der §§ 66 bis 68 Gewerbeordnung, soweit diese in geschlossenen Räumen stattfinden, die Anzahl der zeitgleich anwesenden Kundinnen und Kunden auf höchstens eine oder einen je 10 Quadratmeter Verkaufsfläche zu beschränken. Bei Verkaufsflächen, die kleiner als 10 Quadratmeter sind, ist höchstens eine Kundin oder ein Kunde zulässig.
- (8) Der Präsenz-Studienbetrieb der Hochschulen und Akademien nach dem Akademiengesetz wird ausgesetzt; digitale Formate und andere Fernlehrrformate sind unbeschadet dessen zulässig. Abweichend von Satz 1 können vom Rektorat und der Akademieleitung Veranstaltungen in Präsenzform zugelassen werden, soweit diese zwingend notwendig und nicht durch Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien oder andere Fernlehrrformate ersetzbar sind. § 16 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (9) Ergänzend zu § 19 handelt ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 IfSG, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen Absatz 2 an einer Ansammlung oder Veranstaltung teilnimmt,
  2. entgegen Absatz 2 eine Veranstaltung abhält,
  3. entgegen Absatz 3 eine Veranstaltung abhält,
  4. entgegen Absatz 5 ein Angebot zur Verfügung stellt oder
  5. entgegen Absatz 6 eine Einrichtung betreibt.

### Abschnitt 2: Allgemeine Anforderungen

#### § 2

##### Allgemeine Abstandsregel

- (1) Soweit keine geeigneten physischen Infektionsschutzvorrichtungen vorhanden sind, wird die Einhaltung eines Mindestabstands zu anderen Personen von 1,5 Metern empfohlen.
- (2) Im öffentlichen Raum muss ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Metern eingehalten werden, sofern nicht die Einhaltung des Mindestabstands im Einzelfall unzumutbar, dessen Unterschreitung aus besonderen Gründen erforderlich oder durch Schutzmaßnahmen ein ausreichender Infektionsschutz gewährleistet ist. Ebenfalls ausgenommen sind Ansammlungen, die nach § 9 Absätze 1 oder 2 zulässig sind.
- (3) Die Abstandsregel gilt nicht für Schulen, Kindertagesstätten und die weiteren in § 16 Absatz 1 genannten Einrichtungen.

#### § 3

##### Mund-Nasen-Bedeckung

- (1) Eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung muss getragen werden
  1. bei der Nutzung des öffentlichen und des touristischen Personenverkehrs (Eisenbahnen, Straßenbahnen, Busse, Taxen, Passagierflugzeuge, Fähren, Fahrgastschiffe und Seilbahnen), an Bahn- und Bussteigen, im Wartebereich der Anlegestellen von Fahrgastschiffen und in Bahnhofs- und Flughafengebäuden,
  2. in Friseur-, Massage-, Kosmetik-, Nagel-, Tattoo- und Piercingstudios und in medizinischen und nicht medizinischen Fußpflegeeinrichtungen,



3. in Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe und der Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker sowie in Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes,
  4. in Einkaufszentren und Ladengeschäften sowie auf Märkten im Sinne der §§ 66 bis 68 Gewerbeordnung (GewO), soweit diese in geschlossenen Räumen stattfinden,
  5. in Beherbergungsbetrieben von Beschäftigten bei direktem Kundenkontakt,
  6. in den auf der Grundschule aufbauenden Schulen, den beruflichen Schulen sowie den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren ab Beginn der Hauptstufe, jeweils in öffentlicher und freier Trägerschaft, von Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften sowie sonstigen anwesenden Personen, soweit sie sich auf Begegnungsflächen, insbesondere Fluren, Treppenhäusern, Toiletten, Pausenhöfen aufhalten,
  7. im Gaststättengewerbe von Beschäftigten bei direktem Kundenkontakt sowie von Kundinnen und Kunden, solange sie sich nicht an ihrem Platz befinden,
  8. in Freizeitparks und Vergnügungsstätten von Beschäftigten bei direktem Kundenkontakt sowie von Kundinnen und Kunden in geschlossenen Räumen und Wartebereichen,
  9. beim praktischen Fahr-, Boots- und Flugschulunterricht und bei den praktischen Prüfungen,
  10. in Prostitutionsstätten, Bordellen und ähnlichen Einrichtungen sowie bei jeder sonstigen Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,
  11. innerhalb von Fußgängerbereichen im Sinne des § 3 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe c Straßengesetz, es sei denn, es ist sichergestellt, dass der Mindestabstand nach § 2 Absatz 2 Satz 1 eingehalten werden kann, und
  12. in den für den Publikumsverkehr eröffneten Bereichen öffentlicher Einrichtungen.
- (2) Eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht nicht
1. für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
  2. für Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, wobei die Glaubhaftmachung gesundheitlicher Gründe in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen hat,
  3. für Beschäftigte, sofern sich an deren Einsatzort keine Kundinnen und Kunden oder Besucherinnen und Besucher aufhalten,
  4. in Praxen und Einrichtungen nach Absatz 1 Nummer 2 und 3, sofern die Behandlung, Dienstleistung oder Therapie dies erfordert,
  5. bei der Inanspruchnahme von gastronomischen Dienstleistungen und beim Konsum von Lebensmitteln,
  6. wenn ein anderweitiger mindestens gleichwertiger Schutz für andere Personen gegeben ist,
  7. in Einrichtungen nach Absatz 1 Nummer 6 innerhalb der Unterrichtsräume, in den zugehörigen Sportanlagen und Sportstätten sowie bei der Nahrungsaufnahme,
  8. in Prostitutionsstätten, Bordellen und ähnlichen Einrichtungen sowie bei jeder sonstigen Ausübung des Prostitutionsgewerbes nach Absatz 1 Nummer 10, sofern die Dienstleistung dies erfordert,
  9. in den Bereichen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 11 bei sportlicher Betätigung, oder
  10. in den Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 12 bei Veranstaltungen im Sinne des § 10 Absatz 4.

### Abschnitt 3: Besondere Anforderungen

#### § 4

#### Hygieneanforderungen

- (1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung über die allgemeinen Pflichten aus §§ 2 und 3 hinaus Hygieneanforderungen einzuhalten sind, haben die Verantwortlichen mindestens folgende Pflichten zu erfüllen:
  1. die Begrenzung der Personenzahl auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten und die Regelung von Personenströmen und Warteschlangen, damit eine Umsetzung der Abstandsregel nach § 2 ermöglicht wird,
  2. die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen, die dem Aufenthalt von Personen dienen, sowie die regelmäßige Wartung von Lüftungsanlagen,
  3. die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden,
  4. die Reinigung oder Desinfektion von Gegenständen, die bestimmungsgemäß in den Mund genommen werden, nachdem diese von einer Person benutzt wurden,
  5. die regelmäßige Reinigung der Barfuß- und Sanitärbereiche,
  6. das Vorhalten von Handwaschmittel in ausreichender Menge sowie von nicht wiederverwendbaren Papierhandtüchern, alternativ Handdesinfektionsmittel oder andere gleichwertige hygienische Handtrockenvorrichtungen,
  7. den Austausch ausgegebener Textilien, nachdem diese von einer Person benutzt wurden,
  8. eine rechtzeitige und verständliche Information über Zutritts- und Teilnahmeverbote, die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, Abstandsregelungen und Hygienevorgaben, Reinigungsmöglichkeiten für die Hände, eine bestehende Möglichkeit bargeldlosen Bezahls sowie einen Hinweis auf gründliches Händewaschen in den Sanitäranlagen.
- (2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 entfällt, wenn und soweit nach den konkreten Umständen des Einzelfalles, insbesondere den örtlichen Gegebenheiten oder der Art des Angebots, eine Einhaltung der Hygieneanforderungen nicht erforderlich oder unzumutbar ist.

#### § 5

#### Hygienekonzepte

- (1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung ein Hygienekonzept zu erstellen ist, haben die Verantwortlichen dabei nach den konkreten Umständen des Einzelfalles die Anforderungen des Infektionsschutzes zu berücksichtigen. Im Hygienekonzept ist insbesondere darzustellen, wie die Hygienevorgaben nach § 4 umgesetzt werden sollen.
- (2) Auf Verlangen der zuständigen Behörde haben die Verantwortlichen das Hygienekonzept vorzulegen und über die Umsetzung Auskunft zu erteilen. Darüber hinaus gehende Pflichten zur Aufstellung von Hygieneplänen nach dem Infektionsschutzgesetz bleiben unberührt.

#### § 6

#### Datenverarbeitung

- (1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung Daten zu verarbeiten sind, dürfen von den zur Datenverarbeitung Verpflichteten von Anwesenden, insbesondere Besucherinnen und Besuchern, Nutzerinnen und Nutzern oder Teilnehmerinnen und Teilnehmern, Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und, soweit vorhanden, die Telefonnummer ausschließlich zum Zwecke der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde nach §§ 16, 25 IfSG erhoben und gespeichert werden. Einer erneuten Erhebung bedarf es nicht, soweit die Daten bereits vorhanden sind.
- (2) Die Daten sind für einen Zeitraum von vier Wochen zu speichern und sodann zu löschen. Es ist zu gewährleisten, dass Unbefugte keine Kenntnis von den Daten erlangen.
- (3) Die Daten sind auf Verlangen der nach Absatz 1 Satz 1 zuständigen Behörde zu übermitteln, sofern dies zur Nachverfolgung von möglichen Infektionswegen erforderlich ist. Eine anderweitige Verwendung ist unzulässig.
- (4) Die zur Datenverarbeitung Verpflichteten haben Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten nach Absatz 1 Satz 1 ganz oder teilweise verweigern, von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen.
- (5) Soweit Anwesende Kontaktdaten nach Absatz 1 Satz 1 gegenüber den zur Datenverarbeitung Verpflichteten angeben, müssen sie zutreffende Angaben machen.



## § 7

## Zutritts- und Teilnahmeverbot

- (1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung ein Zutrittsverbot zu bestimmten Örtlichkeiten oder ein Teilnahmeverbot an bestimmten Aktivitäten gilt, erfasst dies Personen,
  1. die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind,
  2. die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen, oder
  3. die entgegen § 3 Absatz 1 keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.
- (2) Das Verbot nach Absatz 1 gilt nicht, sofern dessen Einhaltung im Einzelfall unzumutbar oder ein Zutritt oder eine Teilnahme aus besonderen Gründen erforderlich und durch Schutzmaßnahmen die Infektionsgefahr für Dritte soweit wie möglich minimiert ist.

## § 8

## Arbeitsschutz

- (1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung über die allgemeinen Pflichten aus §§ 2 und 3 hinaus Arbeitsschutzanforderungen einzuhalten sind, hat die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber mindestens folgende Pflichten zu erfüllen:
  1. die Infektionsgefährdung von Beschäftigten ist unter Berücksichtigung der Bedingungen am Arbeitsplatz zu minimieren,
  2. Beschäftigte sind umfassend zu informieren und zu unterweisen, insbesondere mit Hinweis auf die durch die Coronapandemie bedingten Änderungen der Arbeitsabläufe und Vorgaben,
  3. die persönliche Hygiene von Beschäftigten ist durch die Möglichkeit zur Handdesinfektion oder zum Händewaschen am Arbeitsplatz sicherzustellen; eingesetzte Utensilien sind regelmäßig zu desinfizieren,
  4. den Beschäftigten sind in ausreichender Anzahl Mund-Nasen-Bedeckungen bereitzustellen,
  5. Beschäftigte, bei denen aufgrund ärztlicher Bescheinigung die Behandlung einer Erkrankung mit COVID-19 aufgrund persönlicher Voraussetzungen nicht oder nur eingeschränkt möglich ist oder ein erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf einer Erkrankung mit COVID-19 vorliegt, dürfen nicht für Tätigkeiten mit vermehrtem Personenkontakt und nicht für Tätigkeiten eingesetzt werden, bei denen der Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann.
- (2) Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber darf Informationen nach Absatz 1 Nummer 5 nur für den Zweck der Entscheidung über den konkreten Arbeitseinsatz von Beschäftigten erheben, speichern und verwenden, wenn diese ihm mitteilen, dass sie zu der dort genannten Gruppe gehören; Beschäftigte sind zu einer solchen Mitteilung nicht verpflichtet. Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber hat diese Information zu löschen, sobald sie für diesen Zweck nicht mehr erforderlich ist, spätestens aber eine Woche, nachdem diese Verordnung außer Kraft tritt.

Abschnitt 4: Ansammlungen, Veranstaltungen  
und Versammlungen

## § 9

## Ansammlungen

- (1) Ansammlungen von mehr als 10 Personen sind untersagt.
- (2) Ausgenommen von der Untersagung nach Absatz 1 sind Ansammlungen, wenn die teilnehmenden Personen ausschließlich
  1. in gerader Linie verwandt sind,
  2. Geschwister und deren Nachkommen sind oder
  3. höchstens zwei Haushalten angehören, einschließlich deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner.
- (3) Die Untersagung nach Absatz 1 gilt ferner nicht für Ansammlungen, die der Aufrechterhaltung des Arbeits-, Dienst- oder Geschäftsbetriebs oder der sozialen Fürsorge dienen.

## § 10

## Veranstaltungen

- (1) Wer eine Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten, ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen und eine Datenverarbeitung nach § 6 durchzuführen. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7. Beim Abhalten der Veranstaltung sind die Arbeitsschutzanforderungen nach § 8 einzuhalten.
- (2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Veranstaltungen, deren Durchführung bereits nach § 9 Absätze 1 oder 2 zulässig ist.
- (3) Untersagt sind
  1. private Veranstaltungen mit über 10 Teilnehmenden und
  2. sonstige Veranstaltungen mit über 100 Teilnehmenden.
 Die Anzahl nach Satz 1 Nummer 1 darf überschritten werden, sofern eine Ausnahme im Sinne von § 9 Absatz 2 vorliegt. Bei der Bemessung der Teilnehmerzahl bleiben Beschäftigte und sonstige Mitwirkende an der Veranstaltung außer Betracht.
- (4) Absätze 1 bis 3 finden keine Anwendung auf Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Rechtspflege oder der Daseinsfürsorge oder -vorsorge zu dienen bestimmt sind, insbesondere auf Veranstaltungen und Sitzungen der Organe, Organeile und sonstigen Gremien der Legislative, Judikative und Exekutive sowie Einrichtungen der Selbstverwaltung einschließlich von Erörterungsterminen und mündlichen Verhandlungen im Zuge von Planfeststellungsverfahren.
- (5) Untersagt sind Tanzveranstaltungen mit Ausnahme von Tanzaufführungen sowie Tanzunterricht und -proben.
- (6) Veranstaltung im Sinne dieser Vorschrift ist ein zeitlich und örtlich begrenztes und geplantes Ereignis mit einer definierten Zielsetzung oder Absicht in der Verantwortung einer Veranstalterin oder eines Veranstalters, einer Person, Organisation oder Institution, an dem eine Gruppe von Menschen gezielt teilnimmt.

## § 11

## Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes

- (1) Abweichend von §§ 9 und 10 sind Zusammenkünfte, die der Wahrnehmung des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit nach Artikel 8 des Grundgesetzes zu dienen bestimmt sind, zulässig.
- (2) Die Versammlungsleitung hat auf die Einhaltung der Abstandsregel nach § 2 hinzuwirken. Die zuständigen Behörden können weitere Auflagen, beispielsweise zur Einhaltung der Hygieneanforderungen nach § 4, festlegen.
- (3) Versammlungen können verboten werden, sofern der Schutz vor Infektionen anderweitig, insbesondere durch Auflagen, nicht erreicht werden kann.

## § 12

## Veranstaltungen von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie Veranstaltungen bei Todesfällen

- (1) Abweichend von §§ 9 und 10 sind Veranstaltungen von Kirchen sowie Religions- und Glaubensgemeinschaften zulässig. Wer eine religiöse Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten sowie ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7. Sätze 1 bis 3 finden auf Veranstaltungen von Weltanschauungsgemeinschaften entsprechende Anwendung.
- (2) Abweichend von §§ 9 und 10 sind Bestattungen, Urnenbeisetzungen und Totengebete zulässig. Wer eine solche Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7.
- (3) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitere Vorgaben zum Infektionsschutz und sonstige ausführende Regelungen für Veranstaltungen nach den Absätzen 1 und 2 zu erlassen.



Abschnitt 5: Betriebsverbote  
und allgemeine Infektionsschutzvorgaben  
für bestimmte Einrichtungen und Betriebe  
§ 13  
Betriebsverbote

Es wird untersagt der Betrieb von

1. Clubs und Diskotheken und
2. Prostitutionsstätten, Bordellen und ähnlichen Einrichtungen sowie jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes, soweit die Räumlichkeit, in der die entgeltliche sexuelle Dienstleistung erbracht wird, durch mehr als zwei Personen gleichzeitig genutzt wird.

§ 14  
Geltung der allgemeinen Infektionsschutzvorgaben  
für bestimmte Einrichtungen und Betriebe

Wer die nachfolgend genannten Einrichtungen, Angebote und Aktivitäten betreibt oder anbietet, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten, ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen und eine Datenverarbeitung nach § 6 durchzuführen:

1. Hochschulen, Akademien nach dem Akademiengesetz, Landesbibliotheken, Archive und Studierendenwerke,
  2. Kunst- und Kultureinrichtungen sowie Kinos,
  3. Musikschulen, Kunstschulen und Jugendkunstschulen,
  4. Pflegeschulen, Schulen für Gesundheitsfachberufe, Fachschulen für Sozialwesen, Schulen für Tätigkeiten im Rettungsdienst und Weiterbildungs- und Fortbildungsstätten der Pflege- und Gesundheitsfachberufe im Zuständigkeitsbereich des Sozialministeriums,
  5. Fahr-, Boots- und Flugschulen einschließlich der Abnahme der theoretischen und praktischen Prüfungen,
  6. sonstige Bildungseinrichtungen und -angebote jeglicher Art einschließlich der Durchführung von Prüfungen, soweit nicht in § 16 Absatz 1 aufgeführt,
  7. öffentliche und private Sportanlagen und Sportstätten einschließlich Fitnessstudios und Yogastudios sowie Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen,
  8. Einzelhandelsbetriebe und Märkte im Sinne der §§ 66 bis 68 GewO, mit Ausnahme der Anforderungen des § 6,
  9. Friseur-, Massage-, Kosmetik-, Sonnen-, Nagel-, Tattoo- und Piercingstudios sowie medizinische und nicht medizinische Fußpflegeeinrichtungen,
  10. das Gastgewerbe einschließlich gastgewerblicher Einrichtungen und Leistungen im Sinne des § 25 Gaststättengesetz (GastG); bei gastgewerblichen Einrichtungen und Leistungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 1 GastG muss die Datenverarbeitung nach § 6 nur bei externen Gästen vorgenommen werden,
  11. Vergnügungsstätten einschließlich Spielhallen, Spielbanken und Wettvermittlungsstellen,
  12. Beherbergungsbetriebe,
  13. Messen, Ausstellungen sowie Kongresse,
  14. Freizeitparks, einschließlich solcher, die als Reisegewerbe im Sinne des § 55 Absatz 1 GewO betrieben werden und
  15. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen sowie jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes, soweit der Betrieb oder die Ausübung des Prostitutionsgewerbes nicht nach § 13 Nummer 2 untersagt ist.
- Beim Betreiben oder Anbieten dieser Einrichtungen, Angebote und Aktivitäten gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7. Darüber hinaus sind die Arbeitsschutzanforderungen nach § 8 einzuhalten; dies gilt nicht im Falle des Satzes 1 Nummern 3 und 6. Sätze 1 bis 3 gelten auch, wenn im Rahmen der Einrichtung, des Angebots oder der Aktivität eine nach § 10 erlaubte Veranstaltung durchgeführt wird. Ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7 gilt auch für die in § 3 Absatz 1 Nummern 1 und 4 genannten Verkehrsmittel, Bereiche und Einrichtungen.

Teil 2 – Besondere Regelungen  
§ 15  
Grundsatz

Die aufgrund der §§ 16 und 17 und des § 12 Absatz 3 erlassenen Rechtsverordnungen gehen sämtlichen Regelungen von Teil 1 vor, sofern dort abweichende Regelungen getroffen werden. Dies gilt nicht, soweit diese Regelungen von § 1a abweichen.

§ 16  
Verordnungsermächtigungen

- (1) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung für den Betrieb von Schulen in seiner Ressortzuständigkeit, Betreuungsangebote der verlässlichen Grundschule und der flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule, Kindertageseinrichtungen, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und Kindertagespflegestellen zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.
- (2) Das Wissenschaftsministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Sozialministerium durch Rechtsverordnung für den Betrieb von
  1. Hochschulen, Akademien nach dem Akademiengesetz, Landesbibliotheken und Archiven,
  2. Studierendenwerken und
  3. Kunst- und Kultureinrichtungen, soweit nicht in Absatz 5 aufgeführt, sowie Kinos zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen. Satz 1 Nummer 1 findet keine Anwendung auf die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg einschließlich des Präsidiums Bildung der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg sowie die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen. Für die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg einschließlich des Präsidiums Bildung der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg können vom Innenministerium und für die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen vom Justizministerium die für den Ausbildungs-, Studien- und Fortbildungsbetrieb und die Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen sowie für das Einstellungsverfahren erforderlichen Ausnahmen von den Beschränkungen dieser Verordnung zugelassen werden.
- (3) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung für den Betrieb von
  1. Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Dialyseeinrichtungen und Tageskliniken,
  2. Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen,
  3. Einrichtungen der Wohnungshilfe,
  4. ambulant betreuten Wohnprojekten der Wohnungslosenhilfe sowie von einem Anbieter verantworteten ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz,
  5. Betreuungs- und Unterstützungsangeboten im Vor- und Umfeld von Pflege,
  6. Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit,
  7. Pflegeschulen, Schulen für Gesundheitsfachberufe und Fachschulen für Sozialwesen in seiner Ressortzuständigkeit,
  8. Weiterbildungs- und Fortbildungsstätten der Pflege- und Gesundheitsfachberufe sowie
  9. Schulen für Tätigkeiten im Rettungsdienst zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.
- (4) Das Innenministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus
  1. für den Betrieb von Landeserstaufnahmeeinrichtungen Bedingungen und Anforderungen, insbesondere auch Hygienevorgaben, und
  2. die Absonderung von Personen, die in eine Landeserstaufnahmeeinrichtung neu oder nach längerer Abwesenheit aufgenommen werden, festzulegen.
- (5) Das Kultusministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für den Betrieb von
  1. öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten einschließlich Fitnessstudios und Yogastudios und der Durchführung sportlicher Wettkämpfe sowie Tanzschulen und ähnlichen Einrichtungen,
  2. Bädern einschließlich Saunen und Badeseen mit kontrolliertem Zugang sowie



3. Musikschulen, Kunstschulen und Jugendkunstschulen sowie für entsprechende Angebote nach § 14 Satz 1 Nummer 6 in der Ressortzuständigkeit des Kultusministeriums zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.
- (6) Das Verkehrsministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für
  1. den öffentlichen und touristischen Personenverkehr im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 1 einschließlich gastgewerblicher Leistungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 2 GastG und
  2. die praktische Fahr-, Boots- und Flugausbildung und die praktischen Prüfungen sowie die praktischen Ausbildungsinhalte der Aus- und Weiterbildung der amtlich anerkannten Sachverständigen und Prüferinnen und Prüfer für den Kraftfahrzeug-, Boots- und Flugverkehr zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.
- (7) Das Wirtschaftsministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für
  1. den Einzelhandel,
  2. das Beherbergungsgewerbe,
  3. das Gastgewerbe einschließlich gastgewerblicher Einrichtungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 GastG,
  4. Messen, Ausstellungen sowie Kongresse,
  5. das Handwerk,
  6. Friseur-, Massage-, Kosmetik-, Sonnen-, Nagel-, Tattoo- und Piercingstudios, medizinische und nicht medizinische Fußpflegeeinrichtungen,
  7. Vergnügungsstätten,
  8. Freizeitparks, einschließlich solcher, die als Reisegewerbe im Sinne des § 55 Absatz 1 GewO betrieben werden, und
  9. Märkte im Sinne der §§ 66 bis 68 GewO zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.
- (8) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung für sonstige Einrichtungen, Betriebe, Angebote und Aktivitäten, die nicht in dieser Vorschrift sowie in § 12 gesondert geregelt sind, zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

## § 17

## Ein- und Rückreisende

Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus zu erlassen, insbesondere

1. die Absonderung von Personen, die aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einreisen, in geeigneter Weise gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG,
2. die Pflicht von Personen nach Nummer 1 gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG, sich bei den für sie zuständigen Behörden zu melden und auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die Absonderung hinzuweisen,
3. die Beobachtung von Personen nach Nummer 1 gemäß § 29 IfSG und
4. berufliche Tätigkeitsverbote für Personen nach Nummer 1 gemäß § 31 IfSG einschließlich solcher, die sich gegen Personen richten, die ihren Wohnsitz außerhalb von Baden-Württemberg haben, sowie Ausnahmen hiervon und Auflagen einschließlich weiterer Anordnungen hierzu gemäß § 28 Absatz 1 IfSG vorzuschreiben.

## Teil 3 – Datenverarbeitung, Ordnungswidrigkeiten

## § 18

## Verarbeitung personenbezogener Daten

Das Sozialministerium und das Innenministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung nähere Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten zwischen Gesundheitsbehörden, Ortspolizeibehörden und dem Polizeivollzugsdienst zu regeln, soweit dies aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich ist

1. zum Schutz der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes sowie der Beschäftigten der Ortspolizeibehörden vor Ansteckung bei Einsätzen,
2. zur Anordnung, Durchführung, Überwachung und zum Vollzug von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz,
3. zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und auf seiner Grundlage ergangener Rechtsverordnungen und
4. zur Prüfung der Haft- oder Unterbringungsfähigkeit sowie der Erforderlichkeit einer isolierten Unterbringung in Gewahrsamsanrichtungen und Justizvollzugsanstalten.

## § 19

## Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Absatz 2 zu anderen Personen den Mindestabstand von 1,5 Metern nicht einhält,
2. entgegen § 3 Absatz 1 keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt,
- 2a. entgegen § 6 Absatz 5 als Anwesende oder Anwesender unzutreffende Angaben zu Vorname, Nachname, Anschrift, Datum der Anwesenheit oder Telefonnummer macht,
3. entgegen § 9 Absatz 1 an einer Ansammlung von mehr als der zulässigen Personenanzahl teilnimmt,
4. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 1, § 12 Absatz 1 Satz 2 oder § 12 Absatz 2 Satz 2 eine Veranstaltung abhält,
5. einem Zutritts- oder Teilnahmeverbot nach § 10 Absatz 1 Satz 2, § 12 Absatz 1 Satz 3, § 12 Absatz 2 Satz 3 oder § 14 Sätze 2 oder 5 zuwiderhandelt,
6. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 3 oder § 14 Satz 3 Arbeitsschutzanforderungen nicht einhält,
7. entgegen § 10 Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 5 eine Veranstaltung abhält,
8. entgegen § 11 Absatz 2 Satz 1 nicht auf die Einhaltung der Abstandsregel nach § 2 hinwirkt,
9. entgegen § 13 Nummer 1 einen Club oder eine Diskothek oder entgegen § 13 Nummer 2 eine Prostitutionsstätte, ein Bordell oder eine ähnliche Einrichtung betreibt oder das Prostitutionsgewerbe ausübt oder
10. entgegen § 14 Satz 1 Einrichtungen, Angebote oder Aktivitäten betreibt oder anbietet.

## Teil 4 - Schlussvorschriften

## § 20

## Weitergehende Maßnahmen, Abweichungen

- (1) Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt.
- (2) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund im Einzelfall Abweichungen von den durch diese Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung aufgestellten Vorgaben zulassen.

## § 21

## Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung vom 9. Mai 2020 (GBl. S. 266), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Juni 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <http://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>) geändert worden ist, außer Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 treten die §§ 16 bis 18 sowie § 12 Absatz 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (3) §§ 1a und 15 Satz 2 treten mit Ablauf des 30. Novembers 2020 außer Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung mit Ablauf des 31. Januars 2021 außer Kraft.

Stuttgart, den 23. Juni 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:  
Kretschmann / Strobl / Sitzmann / Dr. Eisenmann / Bauer / Untersteller / Dr. Hoffmeister-Kraut / Lucha / Hauk / Wolf / Hermann





## 4. Rate der Grund- und Gewerbesteuer

Zahlungstermin 15.11.2020

### Grundsteuer-Rate

Zum 15.11.2020 wird die 4. Rate der Grundsteuer zur Zahlung fällig. Die Steuerpflichtigen werden gebeten, den im zuletzt ergangenen Grundsteuerbescheid genannten Betrag, unter Angabe **des Buchungszeichens**, pünktlich an die Gemeindekasse zu überweisen. Sofern eine Abbuchungsermächtigung vorliegt, wird die Grundsteuerrate zum 15.11.2020 abgebucht.

### Gewerbesteuer-Vorauszahlungsrate

Zum 15.11.2020 wird die 4. Vorauszahlungsrate der Gewerbesteuer zur Zahlung fällig.

Sofern eine Abbuchungsermächtigung vorliegt, wird der Betrag zum 15.11.2020 abgebucht.

Die fällig werdende Vorauszahlungsrate entnehmen Sie bitte Ihrem zuletzt ergangenen Gewerbesteuerbescheid.

Bitte geben Sie auch hier bei der Überweisung das **Buchungszeichen** an.

Bürgermeisteramt  
Kämmerei- und Personalamt –Steueramt-



NUSSDORF  
EBERDINGEN  
HOCHDORF/ENZ

## Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung

Die Gemeinde Eberdingen lädt hiermit die Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Eberdingen zur Jagdgenossenschaftsversammlung

**am 26. November 2020, 19 Uhr**

in die Gemeindehalle Nussdorf ein (eine persönliche Einladung erfolgt nicht).

Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind alle Eigentümer, der im gemeinschaftlichen Jagdbezirk gelegenen Grundstücke. Eigentümer von Grundstücken, auf denen die Jagd ruht oder aus sonstigen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören der Jagdgenossenschaft nicht an.

### Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Beschluss über die eventuelle Zulassung von nicht Jagdgenossen
3. Feststellung der form- und fristgerechten Einladung
4. Feststellung der anwesenden und vertretenden Jagdgenossen und der durch diese gehaltenen Flächenanteile am gemeinschaftlichen Jagdbezirk
5. Genehmigung der TO + Möglichkeit für Anträge
6. Berichte zum Kassen- und Haushaltswesen
7. Beratung und Beschlussfassung über die neue Satzung der Jagdgenossenschaft
8. Beschluss über die weitere Übertragung der Verwaltung der Jagdgenossenschaft auf den Gemeinderat sowie Wahl des Rechnungsprüfers
9. Beratung und Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages aus der Jagdnutzung der Jagdgenossenschaft
10. Verschiedenes

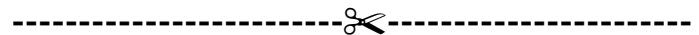
**Wenn Sie persönlich an der Sitzung teilnehmen möchten, bitten wir Sie um eine vorherige Anmeldung telefonisch oder per E-Mail bei Frau Zorn (Tel.: 07042 799-317, Mail: [sabine.zorn@eberdingen.de](mailto:sabine.zorn@eberdingen.de)).**

Für weitere Informationen zur Versammlung der Jagdgenossenschaft stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

In Zeiten der Corona-Pandemie sind wir alle auf gegenseitige Rücksichtnahme angewiesen. Das Infektionsrisiko muss minimiert werden. Darum gilt es auch, physische Begegnungen auf ein Mindestmaß zu minimieren. Wir bitten Sie deshalb, wenn möglich einer Person, die an dieser Versammlung teilnehmen wird, eine Vollmacht auszustellen.

Eberdingen, den 29.10.2020

gez.  
Bürgermeister Peter Schäfer



## Vollmacht

Ich/Wir (Vollmachtgeber)

Name(n): \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

bevollmächtigte(n) hiermit (Vollmachtnehmer)

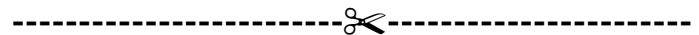
Name(n): \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

mich/uns bei der Versammlung der Jagdgenossenschaft Eberdingen am 26.11.2020 zu vertreten.

Ort/Datum: \_\_\_\_\_



## Stellenangebote



NUSSDORF  
EBERDINGEN  
HOCHDORF/ENZ

Die Gemeinde Eberdingen sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine

### Integrationskraft (m/w/d) (in Teilzeit 50 %)

zur Betreuung eines Kindes für den Kindergarten in Eberdingen, Bachstraße.

Sie haben ein Gespür für die Bedürfnisse von Kindern mit und ohne Behinderung? Die Förderung der Chancengleichheit in der Kita ist für Sie nicht wegzudenken? Dann suchen wir genau Sie.

Ihr Profil:

- Sie haben vorzugsweise eine abgeschlossene Berufsausbildung mit der Anerkennung als Erzieher/in, Heilpädagoge/in, Sozialpädagoge/in oder Sonderpädagoge/in
- Sie bringen eine ausgezeichnete Beobachtungsgabe, Empathie und ein gutes Gespür für die Bedürfnisse von Kindern mit

Wir bieten Ihnen:

- Einen befristeten Arbeitsvertrag bis zum 31.07.2021
- Sie erhalten eine Vergütung nach TVÖD
- Selbständiges und eigenverantwortliches Handeln

Wir haben Ihr Interesse geweckt? Dann freuen wir uns auf Ihrer schriftliche Bewerbung bis spätestens **Samstag den 14.11.2020** an

Gemeinde Eberdingen,  
Stuttgarter Straße 34  
71735 Eberdingen

bzw. an das [personalabteilung@eberdingen.de](mailto:personalabteilung@eberdingen.de)  
Für Fragen steht Ihnen Herr Unmüßig (Ordnungsamt)  
Tel. 07042/799-304 zur Verfügung



NUSSDORF  
EBERDINGEN  
HOCHDORF/ENZ

Die Gemeinde Eberdingen sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen

### Sachbearbeiter für das Ordnungs- und Sozialamt 50% (m/w/d).

Es handelt sich um ein unbefristetes Arbeitsverhältnis.

Der Tätigkeitsbereich umfasst u.a.:

- Vorbereitende, koordinierende und überwachende Tätigkeiten für den Amtsleiter
- Erstellen von Verträgen und Abrechnung der Elternbeiträge
- Bearbeiten von Zuschussanträgen
- Bearbeitung des interkommunalen Kostenausgleich (Kindergarten/Schulkinder)
- Bearbeitung von Feuerwehrangelegenheiten
- Technische Friedhofsverwaltung

Eine weitere Anpassung des Aufgabengebietes bleibt vorbehalten.

Wir bieten eine selbständige, verantwortungsvolle und vielseitige Tätigkeit. Die Vergütung erfolgt nach dem im öffentlichen Dienst üblichen Leistungen.

Als Qualifikation bringen Sie idealerweise eine Ausbildung als Verwaltungsfachangestellte/r oder vergleichbar mit. Eventuell konnten Sie auch bereits Berufserfahrung im genannten Aufgabengebiet oder verwandten Gebieten sammeln.

Ihre Bewerbung erwarten wir mit den vollständigen und aussagekräftigen Unterlagen bis spätestens **Samstag den 14.11.2020**. Ihre Bewerbung richten Sie bitte an die

Gemeinde Eberdingen  
Stuttgarter Straße 34  
71735 Eberdingen  
oder per E-Mail an  
personalabteilung@eberdingen.de

Für weitere Informationen über den Aufgabenbereich steht Ihnen, Herr Unmüßig (Tel. 07042/799-304) zur Verfügung.



NUSSDORF  
EBERDINGEN  
HOCHDORF/ENZ

Die Gemeinde Eberdingen sucht ab sofort

### eine Betreuungskraft (m/w/d) mit 50 % Beschäftigungsumfang

für die „Verlässliche Grundschule“ im Ortsteil Hochdorf und zur Vertretung im Ortsteil Nussdorf. Es handelt sich um ein unbefristetes Arbeitsverhältnis.

Sie betreuen mit den Kolleginnen die angemeldeten Schulkinder nach Schulschluss täglich zu den Öffnungszeiten (Schwerpunkt nachmittags) in den Grundschulen Hochdorf und Nussdorf, sind aber auch für unsere Schulferienbetreuung tätig.

Wenn Sie Freude am Umgang mit Kindern haben und darüber hinaus gerne kreativ arbeiten, freuen wir uns über Ihre Bewerbung. Eine pädagogische Ausbildung ist wünschenswert, aber nicht Voraussetzung.

Die üblichen Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte bis **14.11.2020** an die

Gemeinde Eberdingen  
Stuttgarter Straße 34  
71735 Eberdingen  
oder per E-Mail an personalabteilung@eberdingen.de.



NUSSDORF  
EBERDINGEN  
HOCHDORF/ENZ

Bei der Gemeinde Eberdingen (ca. 6.900 Einwohner) ist für das Ordnungs- und Sozialamt zum nächstmöglichen Eintrittstermin die unbefristete Stelle einer

### stv. Amtsleitung (m/w/d)

mit einem Beschäftigungsumfang von 100 % zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst im Wesentlichen:

- Vertretung des Sachgebietsleiters
- Öffentliche Sicherheit und Ordnung
- Maßnahmen zur Gefahrenabwehr
- Sondernutzung
- Nachbarrecht
- Außenkontrollen
- Ordnungswidrigkeitenverfahren
- Verkehrswesen und ÖPNV
- Katastrophen- und Hochwasserschutz
- Mitarbeit bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen
- Beschaffung von Inventar
- Arbeitssicherheit

Vorkenntnisse im vorgenannten Aufgabengebiet sind erwünscht. Eine weitergehende Abgrenzung des Aufgabengebietes bleibt vorbehalten. Eine umfassende Einarbeitung in die Aufgabengebiete ist gewährleistet.

Die Bezahlung kann im Beamtenverhältnis bis Besoldungsgruppe bis A11 oder auch entsprechend TVöD erfolgen.

Für diese interessante Tätigkeit suchen wir eine/n einsatzfreudige/n und aufgeschlossene/n Mitarbeiter/in, die/der sich den Aufgaben einer kleineren Verwaltung stellt und Fähigkeiten zum selbstständigen Arbeiten mitbringt. PC-Kenntnisse (MS-Office) sind unabdingbar.

Ihre Bewerbung erwarten wir mit den vollständigen und aussagekräftigen Unterlagen bis spätestens **Samstag den 14.11.2020**. Ihre Bewerbung richten Sie bitte an die

Gemeinde Eberdingen  
Stuttgarter Straße 34  
71735 Eberdingen  
oder per E-Mail an  
personalabteilung@eberdingen.de

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung besonders berücksichtigt.

Für weitere Informationen über den Aufgabenbereich steht Ihnen der Leiter des Ordnungs- und Sozialamtes, Herr Unmüßig (Tel. 07042/799-304) zur Verfügung.

Weitere Informationen über die Gemeinde Eberdingen finden Sie unter [www.eberdingen.de](http://www.eberdingen.de).





NUSSDORF  
EBERDINGEN  
HOCHDORF/ENZ

Die Gemeinde Eberdingen sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt für den viergruppigen Kindergarten Regenbogen im Ortsteil Hochdorf/Enz

### eine pädagogische Fachkraft (m/w/d)

mit einem Beschäftigungsumfang von 100 % sowie staatlicher Anerkennung als Erzieher/in oder einem vergleichbaren Abschluss. Es handelt sich um ein unbefristetes Arbeitsverhältnis. Im Kindergarten werden Kinder im Alter von 2 bis 6 Jahren zu verlängerten Öffnungszeiten von 7.30 Uhr bis 14.00 Uhr betreut.

Was wir von Ihnen erwarten:

- Sie können sich mit unserem situationsorientierten pädagogischen Ansatz in teiloffenen Gruppen identifizieren und sind motiviert, dieses gemeinsam im Team kreativ und engagiert umzusetzen.
- Sie haben große Freude daran, Kinder auf ihrem Entwicklungsweg in einer Ü3-Gruppe zu begleiten und zu fördern.
- Sie besitzen die Fähigkeit, eine wertschätzende Elternarbeit zu pflegen
- Flexibilität, Belastbarkeit, Teamfähigkeit und Verantwortungsbewusstsein zeichnen Sie aus

Wir bieten Ihnen:

- eine offene und herzliche Arbeitsatmosphäre in einem großen engagierten Team
- einen abwechslungsreichen, verantwortungsvollen und kreativen Arbeitsplatz
- Möglichkeiten zur internen und externen Fort- und Weiterbildung
- eine Vergütung nach den Leistungen des öffentlichen Dienstes

Erste Fragen beantwortet Ihnen Frau Rosentreter-Oelmann (Kindergarten), Tel. 07042/77145 bzw. Herr Unmüßig (Ordnungs- und Sozialamt), Tel. 07042/799-304.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann freuen wir uns über Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bis **Samstag, 14.11.2020** an

Gemeinde Eberdingen  
Stuttgarter Straße 34  
71735 Eberdingen

oder per E-Mail an [personalabteilung@eberdingen.de](mailto:personalabteilung@eberdingen.de)

## Bürgerinformationen

### Verwaltungsstelle Hochdorf

Urlaubsbedingt bleibt die Verwaltungsstelle in Hochdorf vom

**09.11.2020 – 13.11.2020**

geschlossen.

In dringenden Angelegenheiten wenden Sie sich bitte an das Einwohnermeldeamt in Eberdingen, Tel. 07042/799 -203 oder an die Verwaltungsstelle Nussdorf, Tel. 07042/98081. Bürgermeisteramt

### Keltenmuseum Hochdorf/Enz geschlossen



Aufgrund der aktuellen Corona-Verordnungen bleibt das Keltenmuseum

vom 2.11. bis 30.11.2020

geschlossen.

Ebenso müssen die für den November anberaumten Vorträge ausfallen.

Wir bitten um Verständnis.

## „Natur nah dran“-Kommune Eberdingen bereitet sich mit digitalem Austauschtreffen des NABU auf Zukunft der Grünpflege vor

### Wildblumen und -stauden trotzen dem Klimawandel

Verkehrsweginseln mit Wildstauden, Wildblumenwiesen im Park oder heimische Sträucher am Straßenrand trotzen dem Klimawandel und blühen auch in Zukunft bunt. Das verdeutlichte Naturgartenplaner Dr. Reinhard Witt bei seinem Vortrag Mitte Oktober im Rahmen eines digitalen Treffens der Kommunen, die in den letzten Jahren mit dem NABU-Projekt „Natur nah dran“ Flächen mit Wildblumen und -stauden angelegt haben. Auch die Gemeinde Eberdingen war vertreten und tauschte sich mit den anderen Projektkommunen über ihre Erfahrungen aus.

Wildpflanzen haben über die Jahrhunderte gelernt, mit Hitze, Trockenheit und kurzzeitiger Staunässe zurechtzukommen. Deutlich pflegeintensiver werden mit den trockener und heißer werdenden Sommern hingegen die noch weit verbreiteten Blumenbeete mit exotischen Zuchtpflanzen sowie kurz gemähte Rasenflächen. Denn sie sind auf künstliche Bewässerung angewiesen – ein Luxus, den sich immer mehr Städte und Gemeinden bei zunehmender Wasserknappheit nicht mehr leisten können. Deshalb verzichten sie in wärmeren Regionen Europas schon heute darauf.

NABU-Projektleiter Martin Klatt bestärkte die Teilnehmenden, weiterzumachen: „Eberdingen hat im Jahr 2020 fünf Flächen in artenreiche Biotope mit Wildstauden und Wiesenblumen verwandelt. Das hilft den Wildbienen und Schmetterlingen, die hier Nahrung und Unterschlupf finden. Und es trägt dazu bei, die Gemeinde auch in Zukunft lebenswert zu halten – denn die naturnahen Grünflächen fördern nicht nur die biologische Vielfalt, sondern sorgen auch für Abkühlung in der Siedlung.“ Eine weitere Besonderheit der artenreichen naturnahen Grünflächen ist, dass sie sich im Laufe der Jahre dynamisch entwickeln. Sie passen sich damit optimal an den Standort und sich verändernde Bedingungen an. Martin Klatt bringt das auf eine einfache Formel: „Wenn Kommunen Flächen mit Wildpflanzen aus 50 Arten anlegen und 20 von ihnen durch extreme Sommerhitze ausfallen, bleiben immer noch 30 Arten im Bestand. Eine naturnahe Wiese oder ein Saum mit Wildstauden repariert sich sozusagen selbst. Wo es noch viele Wildpflanzenarten gibt, füllen sie durch ihre Samen schnell die Lücken, die auf vertrockneten Rasen oder Blumenbeeten schon heute vielerorts entstehen.“

Im Rahmen des Online-Seminars tauschten sich Mitarbeitende der „Natur nah dran“-Kommunen aus ganz Baden-Württemberg miteinander aus. Die meisten von ihnen spüren die Folgen des Klimawandels bereits heute vor Ort und bereiten sich in ihrem Grünflächenmanagement darauf vor. Sie waren sich einig, dass die Bevölkerung bei diesem Wandel miteinbezogen werden muss. Das gelte auch für die Pflege der Flächen, fasst Martin Klatt ein weiteres wichtiges Gesprächsthema des Seminars zusammen: „Die Wildstaudenflächen sind im Herbst und Winter braun und trocken, das gefällt nicht allen Menschen. Ihre Stängel müssen aber im Winter stehen bleiben, denn sie dienen vielen Wildbienenarten und anderen Insekten als Kinderstube. Von den Samen ernähren sich Vögel wie der Distelfink. Im Gegensatz zu diesen Staudenflächen werden Wildblumenwiesen im Herbst noch einmal gemäht, denn zur Erhaltung ihrer speziellen Artenvielfalt ist der zweimalige Schnitt notwendig.“

### Hintergrund:

Das Land Baden-Württemberg hat 2013 seine Naturschutzstrategie verabschiedet. Darin ist unter anderem das Ziel festgeschrieben, die biologische Vielfalt in Kommunen zu fördern. In diesem Zusammenhang hat das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft gemeinsam mit dem NABU-Landesverband im Jahr 2015 das Projekt „Natur nah dran“ gestartet. Gefördert wird das Projekt außerdem im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes.

Die Gemeinde Eberdingen wurde zusammen mit insgesamt 60 weiteren Kommunen für das Projektjahr 2020 ausgewählt.

Weitere Informationen und kurze Filmclips zum Projekt gibt es unter [www.Naturnahdran.de](http://www.Naturnahdran.de).



## Altersjubilare

Wir gratulieren recht herzlich

**im OT Hochdorf/Enz am**  
07.11. zum 90. Geburtstag,  
Klara Bietz, Theodor-Heuss-  
Str. 4

Wir wünschen allen Jubilaren für das neue Lebensjahr Glück, Gesundheit und Zufriedenheit.

Bürgermeister Peter Schäfer

*Sollten Sie keine Veröffentlichung wünschen, melden Sie sich bitte beim Einwohnermeldeamt oder in den Verwaltungsaußenstellen.*

Bürgermeisteramt



## Standesamtliche Nachrichten

Beim Standesamt Eberdingen wurden im Monat **Oktober 2020** folgende Eintragungen vorgenommen: (Es wird ausdrücklich daraufhingewiesen, dass gem. § 5 Landesdatenschutzgesetz nur die Personenstandsfälle aufgenommen wurden, mit deren Veröffentlichung sich die Beteiligten unterschriftlich einverstanden erklärt haben.

### Eheschließungen:

Am 09.10.2020

**Carmen Feucht und Steffen Helmsdorf**

Obere Gasse 2, Vaihingen an der Enz, OT Horrheim

Am 10.10.2020

**Yvonne Michelle Caspart und Marcel Heinz Schieler**

Rietbergweg 9, OT Eberdingen

### Sterbefälle:

Am 04.10.2020 in Hochdorf

**Ilse Krause, geb. Ullrich**

Pulverdinger Str. 25, OT Hochdorf

Am 13.10.2020 in Eberdingen

**Hanne Elisabeth Dicke, geb. Zimmermann**

Strohgäustr. 4, OT Eberdingen

## Sprechzeiten Gemeindeverwaltung

### Ab Montag, 04.05. mit vorheriger Terminvereinbarung:

Montag - Freitag 8:30 - 11:30 Uhr

Montagnachmittag 16:00 - 18:30 Uhr

Die Verwaltungsstelle Hochdorf/Enz und Nussdorf sind dienstags und donnerstags geschlossen.

### Terminvereinbarung mit dem Bürgermeister

Wenn Sie ein besonderes Anliegen haben und eine zeitnahe Besprechung mit dem Bürgermeister wünschen, so wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiterin des Bürgermeisters, Frau Andrea Wenninger, unter Tel. 07042/7990. Sie erhalten einen schnellstmöglichen Besprechungstermin.

## Öffnungszeiten der Ortsbüchereien

### Eberdingen

montags 15:00 - 18:00 Uhr

donnerstags 16:00 - 19:00 Uhr

### Hochdorf/Enz

montags 15:00 - 18:00 Uhr

donnerstags 11:00 - 12:00 und 15:00 - 18:00 Uhr

### Nussdorf

dienstags 15:00 - 18:00 Uhr

mittwochs 11:00 - 12:00 Uhr

donnerstags 16:00 - 18:00 Uhr

Jedoch sind einige **Regelungen** notwendig geworden, um die

erforderlichen Abstands- und Hygienevorschriften umsetzen zu können:

- es dürfen sich max. 3 Besucher gleichzeitig in der Bücherei aufhalten
- Medien dürfen nur ausgeliehen oder zurückgegeben werden. Der Aufenthalt sollte 15 Minuten nicht überschreiten. Das weitere Verweilen in der Bücherei ist nicht erlaubt
- es ist auf einen Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen zu achten
- Kinder unter 6 Jahren haben keinen Zutritt
- Kinder zwischen 6 und 10 Jahren haben nur in Begleitung eines Erwachsenen Zutritt
- Besuchern/innen müssen einen Mund-Nasen-Schutz tragen
- das bereitgestellte Handdesinfektionsmittel ist vor Betreten der Bücherei zu verwenden

## Feuerwehr Eberdingen

[www.ffw-eberdingen.de](http://www.ffw-eberdingen.de)



### Blaulicht und Martinshorn – Muss das sein?

Immer wieder wird die Frage gestellt, ob es notwendig ist, dass die Feuerwehr auch bei nächtlichen Einsätzen mit Blaulicht und Einsatzhorn, umgangssprachlich als Martinshorn bezeichnet, fährt - Kurz und knapp lautet die Antwort: Ja. Wird die Feuerwehr alarmiert, zählt oftmals jede Sekunde. Bereits wenige Minuten können über Leben und Tod entscheiden, über kleines Feuer oder Großbrand mit riesigem Sachschaden. Deshalb muss die Feuerwehr im Schadensfall möglichst rasch an der Einsatzstelle sein.



Foto: Jörg Neumann

Hierbei helfen uns die Sonder- und Wegerechte. Diese müssen also immer mit Blaulicht und Martinshorn angezeigt werden – und das zu jeder Tages- und Nachtzeit. Nur mit beiden Signalen (Blaulicht und Martinshorn) können Einsatzfahrzeuge Sonder- und Wegerechte in Anspruch nehmen. In § 38 Abs. 1 Satz 2 der StVO ist die Bedeutung von blauem Blinklicht in Kombination mit dem Einsatzhorn wie folgt beschrieben: „Es ordnet an: alle übrigen Verkehrsteilnehmer haben sofort freie Bahn zu schaffen.“ Begibt sich der Fahrer eines Einsatzfahrzeuges ohne diese beiden Signale auf eine dringliche Fahrt zu einem Einsatzort, bringt er nicht nur sich und bis zu acht weitere Fahrzeuginsassen, sondern auch dritte Verkehrsteilnehmer in Gefahr. Im Falle eines Unfalles hat der Lenker des Einsatzfahrzeuges unter Umständen auch die mehrheitliche Schuld zu tragen, wenn er im Vorfeld nicht alle nötigen Vorkehrungen getroffen hat. Fahrten mit Blaulicht und Einsatzhorn sind nicht etwa ein Freibrief für Raserei und Regelübertretungen, sondern verlangen von den Fahrern der Einsatzfahrzeuge das Maximale an Aufmerksamkeit, Konzentration und fahrerischem Können ab. Und das zu jeder Tages- oder Nachtzeit. Sollten wir Sie also einmal in ihrer nächtlichen Ruhe gestört haben, dann haben Sie bitte Verständnis – die Frauen und Männer der Feuerwehr sind nur unterwegs, um anderen Menschen zu helfen.  
**Ihre Feuerwehr Eberdingen**

## Müllabfuhr

Donnerstag 05.11. Restmüll + Restmüll 1100 L

Donnerstag 12.11. Biogut + Restmüll 1100 L

### AVL-Facebook-Seite: Biomüll ohne Plastik

Für alle AVL-Facebook-Fans gibt es seit Kurzem eine eigene Facebook-Seite: Auf „Heile Welt - Biomüll ohne Plastik“ finden sich viele Tipps, wie man die Biotonne sauber halten kann. Ganz wichtig ist auch, was in die Biotonne reindarf – und was besser in der schwarzen Restmülltonne entsorgt wird.

Kreative Pins zu Obst, Gemüse und Co. ergänzen das Angebot. Wer hätte gedacht, dass sich aus Rotkraut, Gurken oder Karotten derart fantasievolle Tiere schnitzen lassen? Die Expert\*innen der Abfallverwertungsgesellschaft des Landkreis Ludwigsburg haben noch viel mehr Wissenswertes rund um das Thema Biomüll zusammengetragen. Selbstverständlich sind auch eigene Posts der User willkommen.

Reinschauen lohnt sich unter [www.facebook.com/AVLHeileWelt](http://www.facebook.com/AVLHeileWelt)



## Öffnungszeiten und Telefonnummern

**Gemeindeverwaltung**

Internet: [www.eberdingen.de](http://www.eberdingen.de)  
E-Mail: [buergermeisteramt@eberdingen.de](mailto:buergermeisteramt@eberdingen.de)

**Tel. 7990****Zentralverwaltung**

Rathaus Eberdingen

**Öffnungszeiten: -bitte vorherige Terminvereinbarung-**

Montag - Freitag 8.30 - 11.30 Uhr  
Montag 16.00 - 18.30 Uhr

**Durchwahl**

Bürgermeister 799 401  
Sekretariat 799 402  
Fax 799 466

**Bauamt**

Amtsleiter 799 306  
Stellv. Amtsleiterin 799 307  
Fax 799 477

**Kämmerei und Personalamt**

Amtsleiter 799 315  
Sekretariat 799 316  
Liegenschaften, KAG-Beiträge 799 317  
Steueramt (Wasserzins, Grundsteuer, Gewerbesteuer, Hundesteuer, stellv. Kasse) 799 309  
Kasse 799 311  
Fax 799 488

**Ordnungs- und Sozialamt**

Amtsleiter 799 304  
Sekretariat (KiGa-Gebühren, Ferienbetreuung, Verlässliche Grundschule) 799 302  
Hallenbelegung, Ortseingangstafeln 799 204  
Gemeindenvollzugsbediensteter 799 205  
Fax 799 499  
Einwohnermeldeamt (Ausweise, Fundsachen, Gewerbean-/abmeldungen) 799 203  
Standesamt, Friedhof 799 202  
Fax 799 455  
**Gemeindebauhof** 819 9898  
Fax 81 999 07  
Wassermeister 0171 950 6490  
stv. Wassermeister 0171 950 6518

**Freibad und Kiosk bleiben im Jahr 2020 geschlossen****Verwaltungsaußenstellen:**

**Hochdorf/Enz** 7095  
Fax 81 74 27

**Öffnungszeiten: -bitte vorherige Terminvereinbarung-**

Montag, Mittwoch, Freitag 8.30 - 11.30 Uhr  
Montag 16.00 - 18.30 Uhr

**Nussdorf** 98 081  
Fax 81 54 63

**Öffnungszeiten: -bitte vorherige Terminvereinbarung-**

Montag, Mittwoch, Freitag 8.30 - 11.30 Uhr  
Montag 16.00 - 18.30 Uhr

**Keltenmuseum Hochdorf/Enz** 78 911  
Fax 370 744

**Öffnungszeiten:**

Di. - Fr. 9.30 - 12 Uhr + 13.30 - 17 Uhr  
Sa., So. + Feiertag durchgehend von 10 - 17 Uhr  
Mo. geschlossen

**Ortsbücherei**

**Eberdingen** 799 208  
Öffnungszeiten:  
Mo. 15.00 - 18.00 Uhr + Do. 16.00 - 19.00 Uhr

**Hochdorf/Enz** 87 14 18  
Öffnungszeiten:

Mo. 15.00 - 18.00 Uhr  
Do. 11.00 - 12.00 Uhr + 15.00 - 18.00 Uhr

**Nussdorf** 94 01 68  
Öffnungszeiten:  
Di. 15.00 - 18.00 Uhr  
Mi. 11.00 - 12.00 Uhr  
Do. 16.00 - 18.00 Uhr

**Kindergärten**

Eberdingen Arche Noah 7050  
Hochdorf/Enz/Regenbogen 77 145  
Hochdorf/Enz/Schillerschule 87 14 17  
Hochdorf/Enz/Waldzwerge 81 321 64  
Nussdorf/Blumenstraße 81 83 50  
Nussdorf/Reischachstraße 5608

**Grundschule Eberdingen**

Schillerschule Hochdorf (Stammschule) 87 14-0  
Fax 87 14 22  
Internet: [www.schule-eberdingen.de](http://www.schule-eberdingen.de)  
E-Mail: [sekretariat@schule-eberdingen.de](mailto:sekretariat@schule-eberdingen.de)  
Karl-Ehmann-Schule Nußdorf (Außenstelle) 97 050-0  
Fax 97 05022

**Betreuung im Rahmen der Verlässlichen Grundschule**

**Hochdorf** 87 14 21  
Öffnungszeiten: 11.15 - 17.00 Uhr

**Nussdorf** 97 05020  
Öffnungszeiten: 11.30 - 17.00 Uhr

**Forstdienststelle** 07152-52488

im Forstrevier Heimerdingen Steffen Frank  
([Steffen.Frank@Landkreis-Ludwigsburg.de](mailto:Steffen.Frank@Landkreis-Ludwigsburg.de))

**Postagentur Eberdingen, Filiale 603**

Öffnungszeiten:  
Montag und Dienstag 18.00 - 19.00 Uhr  
Mittwoch - Freitag 15.00 - 17.00 Uhr  
Samstag 12.00 - 13.00 Uhr

**Postagentur Hochdorf/Enz, Filiale 602**

Öffnungszeiten:  
Montag und Dienstag 14.30 - 17.30 Uhr  
Mittwoch bis Freitag 9.00 - 12.00 Uhr  
Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr  
17.30 - 19.00 Uhr  
Samstag 9.30 - 11.30 Uhr

**AVL ServiceCenter**

Telefon 07141 144 28 28  
Fax 07141 144 28 29  
[servicecenter@abfallwirtschaft-ludwigsburg.de](mailto:servicecenter@abfallwirtschaft-ludwigsburg.de)

**Wertstoffhof BURGHOF Plus**

Öffnungszeiten:  
Mo. - Fr. 07:45 - 11:45 u.  
12:45 - 15:45 Uhr  
Sa. 09:00 - 13:00 Uhr

**Kehrbezirke für die Kaminreinigung**

**OT Eberdingen und Nussdorf  
Bezirksschornsteinfegermeister** 07042 94 06 24  
Michael Hrdina, Vaihingen-Riet

**OT Hochdorf/Enz  
Bezirksschornsteinfegermeister** 0711 8386410  
Stephan Müller, Korntal-Münchingen



## Schulnachrichten

### Glemstalschule Schwieberdingen-Hemmingen



#### Tierschutz der besonderen Art, ein Umdenken für die eigene Zukunft initiieren und Inspiration für eine spätere mögliche Berufswahl erhalten – die Lesung in der Projektwoche der Glemstalschule hinterließ Eindruck!

Am Donnerstag, 22. Oktober 2020 erfreuten sich die Sechstklässler der Glemstalschule Schwieberdingen-Hemmingen im Rahmen der Projektwoche und des Frederick-Tags an einem persönlichen Highlight: eine spannende Lesung mit Susanne Glanzner.



Im Rahmen der Projektwoche beschäftigten sich alle Sechstklässler mit Susanne Glanzners Buch „Shaiko“, in welchem es um den Schutz und Rettung der Haie sowie um ihre besondere Bedeutung für unsere Welt und das Ökosystem geht. Jede 6. Klasse genoss als Highlight dieser besonderen Woche ein 90-minütiges Treffen mit der Stuttgarter Autorin Glanzner, in welchem sie u.a. das letzte Buchkapitel persönlich vorlas.

Dies stellte ein ganz besonderes Erlebnis für alle dar, da die meisten SchülerInnen die erste Lesung ihres Lebens erfahren durften. Im Anschluss konnte nach Herzenslust diskutiert und der Autorin Löcher in den Bauch gefragt werden. Das Interesse der Schülerinnen und Schüler und die Resonanz auf das Buch, das Thema und den Beruf als Autorin waren riesig. Am Ende nahm sich die Autorin für jeden Schüler noch die Zeit, jedes Buch persönlich zu signieren.

Insgesamt zwei Wochen beschäftigten sich die Schülerinnen und Schüler intensiv mit Haien und ihrem Schutz. Dabei wurde das Thema aus vielerlei Hinsicht betrachtet: Fächer wie Deutsch, Mathematik, Englisch, Biologie, Sport und Geografie spielten eine große Rolle und zeigte den Kindern, wie eng verbunden doch Schulfächer und die eigene Lebenswelt miteinander sind. Und eines nehmen die Kinder mit: Haie sind nicht so gefährlich, wie viele oft denken und wir brauchen sie für eine funktionierende Welt von morgen, sodass weiterhin die Haijagd kritisch hinterfragt werden sollte.

### Verein der Freunde HHG Hans-Grüniger-Gymnasiums Markgröningen



#### Mitgliederversammlung 2020 abgesagt

Wegen der erneuten Einschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie wird die für den 05.11.2020 geplante Mitgliederversammlung abgesagt.

Ein neuer Termin wird rechtzeitig bekanntgegeben.  
Der Vorstand

### Jugendmusikschule Vaihingen an der Enz

Grabenstr. 18, 71665 Vaihingen  
Tel. 07042 / 18510

E-Mail: jugendmusikschule@vaihingen.de  
www.jugendmusikschule-vaihingen.de

Die Jugendmusikschule ist von der neuen, verschärften Corona-Verordnung vorerst nicht direkt betroffen. Wie an den allgemeinbildenden Schulen kann auch der Musikschulunterricht nach den vor den Herbstferien gültigen Hygienemaßgaben für Jugendmusikschulen weiterhin stattfinden. Allerdings müssen alle

für November geplanten Konzerte und Vorspiele leider abgesagt werden. Auf unserer Homepage finden Sie regelmäßig aktualisierte Informationen zum Thema – so auch die derzeit für uns gültigen Hygiene- und Abstandsregeln.

Allgemeine Informationen zu allen Kursen, Instrumental- und Ensemblefächern erhalten Sie ebenfalls im Sekretariat. Dort können auch gerne kostenlose „Schnupperstunden“ für den Instrumentalunterricht vereinbart werden.

## Aktuelle Informationen aus Ämtern, Verbänden und Vereinigungen



### LEADER Heckengäu

#### LEADER Regionalforum am 18. November 2020 in virtueller Form

##### Das Heckengäu mit gestalten

Am Mittwoch, 18.11.2020, findet ab 18 Uhr das LEADER Heckengäu Regionalforum in virtueller Form über die Plattform GoToMeeting statt. Gemeinsam mit Interessierten aus der Region wird Bilanz gezogen zur bisherigen Arbeit und es werden die Weichen für die künftige Entwicklung im Heckengäu gestellt. Eigene Ideen und Anregungen können in der Arbeit in Kleingruppen eingebracht werden. Im Rahmen der Veranstaltung gibt es einen Impulsvortrag zum Thema Nachhaltigkeit und Gemeinwohlökonomie von Prof. Dr. Michael Rumberg, Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg. Bereits umgesetzte Projekte werden vorgestellt, um einen Einblick in die Erfahrungen anderer Projektträger zu gewähren und die vergangene Förderperiode zu reflektieren.

Zur Planung und zwecks Versand des Einwahl-Links wird um Anmeldung bis 16. November 2020 bei der Geschäftsstelle von LEADER Heckengäu gebeten. Tel. 07031 663-1172 oder E-Mail an info@leader-heckengaeu.de.

## Kirchliche Mitteilungen



### Kirche in der Umgebung

Diakonische Bezirksstelle Vaihingen an der Enz  
Heilbronner Straße 19, 71665 Vaihingen/Enz,  
Tel: 07042 9304-0 / FAX: 07042 9304-13  
E-Mail: info@diakonie-vaihingen.de  
www.diakonie-vaihingen.de

#### Aktuelle Erreichbarkeit:

Aktuelle Erreichbarkeit – gilt bis auf Weiteres  
Mo – Do 9:00 – 12:30 Uhr / Di und Do 15:30 – 17:30 Uhr  
Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie ist die Arbeit der Diakonischen Bezirksstelle Vaihingen/Enz leider personell und zeitlich nur eingeschränkt möglich. Termine sind im Augenblick nur nach telefonischen Absprachen und unter Einhaltung der Corona-Hygienestandards möglich.

Falls Sie in Not sind und/oder Unterstützung benötigen, können Sie uns anrufen, einen Brief oder eine E-Mail schreiben. Falls Sie haltbare Lebensmittel spenden möchten, bitten wir Sie uns anzurufen. Kleiderspenden oder verderbliche Lebensmittel können wir leider immer noch nicht annehmen. Wir bitten um Verständnis.

#### Folgende Notfallbereitschaften sind eingerichtet: Sozial- und Lebensberatung

Erste Anlaufstelle bei sozialrechtlichen Fragen, bei Fragen rund um Schwangerschaft, bei persönlichen Problemen, Krisen oder Konflikten

Telefonische Sprechzeiten: dienstags zwischen  
15:30 - 17:30 Uhr  
donnerstags zwischen  
9:00 - 11:00 Uhr